

BSU

Zentralarchiv



MIS - BdL (Dok.)

Nr. 000120

1. Exemplar

102735

19

30/84

Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Staatssicherheit  
Der Minister

Berlin, 16. 3. 1979

BSU  
000001

Geheime Verwaltungsverfahren  
MfS 000001/2/81  
19.A. 16 Blatt

Dienstweisung Nr.

zur Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung, operativen  
Bearbeitung und Bekämpfung von Terror und anderen operativ  
bedeutsamen Gewaltakten

---

BSIU

000002

G l i e d e r u n g

## Präambel

1. Verantwortung für die Aufklärung, vorbeugende Verhinderung, operative Bearbeitung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten
2. Aufgaben der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit
3. Aufgaben zur Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung, operativen Bearbeitung und Bekämpfung geplanter, ange drohter bzw. erfolgter Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte
4. Verantwortung und Aufgaben der Abteilung XXII, Arbeitsgruppen XXII und Richtungsoffiziere
5. Verantwortung und Aufgaben der AGM "S"
6. Das politisch-operative Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Organen des MdI
7. Kadermäßige, materielle und finanzielle Sicherstellung
8. Schlußbestimmungen

Die erfolgreiche Entwicklung der sozialistischen Staatengemeinschaft, ihre allseitige Stärkung und ihr wachsender internationaler Einfluß, die Ergebnisse des beharrlichen Kampfes der Arbeiterklasse und aller anderen friedliebenden Kräfte in den kapitalistischen Staaten sowie der nationalen Befreiungsbewegung haben das Kräfteverhältnis in der Welt zugunsten des Sozialismus, der Demokratie, der nationalen Unabhängigkeit und des Friedens verändert.

In dem Bemühen, aus der historischen und weltpolitischen Defensive herauszukommen, unternimmt der Imperialismus alles, um die internationale Lage zu verschärfen und den weiteren Vormarsch des realen Sozialismus sowie aller antiimperialistischen, demokratischen Kräfte zu vereiteln. Die aggressiven Kräfte des Imperialismus bedienen sich dabei in wachsendem Maße auch der Mittel und Methoden des Terrors. Zunehmend sind Attentate, Entführungen bzw. Geiselnahmen, Sprengstoffanschläge, Erpressungen, Mißhandlungen und andere Gewaltakte bzw. deren Androhung Bestandteil subversiver Aktivitäten. Die imperialistischen Geheimdienste und andere feindliche Zentren unternehmen verstärkte Anstrengungen, terroristische Kräftepotentiale zu schaffen und auszubauen und Gewaltakte unterschiedlichster Kräfte für die Durchsetzung imperialistischer Interessen nutzbar zu machen.

Diese gefährlichen Pläne, Absichten und Tendenzen im Vorgehen des Gegners finden ihren besonderen Ausdruck in den hinterhältigen Bestrebungen feindlicher Organisationen, Gruppen und Kräfte, verstärkt mit terroristisch geprägten subversiven Aktivitäten gegen die DDR und andere sozialistische Staaten vorzugehen.

Es werden alle sich bietenden Ansatzpunkte, auch im Innern der DDR und anderer sozialistischer Staaten, genutzt, um feindlich-negative Kräfte zu provokatorisch-demonstrativen Aktivitäten bis hin zu Terror- und anderen Gewaltakten zu aktivieren.

Angesichts der sich daraus ergebenden ernststen Gefahren für die Sicherheit der sozialistischen Staaten erhöht sich die Verantwortung aller operativen Dienstseinheiten des MfS für die Aufklärung, vorbeugende Verhinderung, operative Bearbeitung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten.

Zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der DDR sowie zur wirksamen Bekämpfung der feindlichen Organisationen, Gruppen und Kräfte, die ihre subversiven Ziele mit derartigen Angriffen zu erreichen versuchen,

w e i s e   i c h   a n :

1. Verantwortung für die Aufklärung, vorbeugende Verhinderung, operative Bearbeitung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten

1.1. Die Aufklärung, vorbeugende Verhinderung, operative Bearbeitung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten ist eine Aufgabe aller operativen Dienstseinheiten entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung.

Auf die verstärkten Bestrebungen des Gegners,

- Terror- und andere Gewaltakte als Mittel seiner subversiven Tätigkeit gegen die DDR, andere sozialistische Staaten und ihre Verbündeten zu nutzen,
- feindlich-negative Kräfte im Innern der DDR zur Durchführung solcher Handlungen zu inspirieren bzw. zu aktivieren,

- das Territorium der DDR in die Vorbereitung von Terror- und anderen Gewaltakten in anderen Staaten bzw. Westberlin einzubeziehen,

haben sich alle operativen DienstEinheiten entsprechend ihrer Aufgabenstellung noch gründlicher einzustellen und die sich daraus ergebenden politisch-operativen Erfordernisse umfassend zu realisieren.

1.2. Der Leiter der HVA, die Leiter der HA/selbst. Abteilungen sowie der BV/V tragen die volle Verantwortung für die Aufklärung, vorbeugende Verhinderung, operative Bearbeitung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten in ihren Verantwortungsbereichen.

1.3. Die Leiter der operativen DienstEinheiten haben die politisch-operative Aufgabenstellung zur Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung, operativen Bearbeitung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter Beachtung ihres engen Zusammenhanges, insbesondere zu solchen politisch-operativen Aufgabenstellungen, wie zum Schutz bzw. zur politisch-operativen Sicherung

von führenden Repräsentanten der DDR und deren ausländischen Gästen,

von bedeutsamen gesellschaftlichen Objekten,

von Vertretungen und Einrichtungen der DDR im nichtsozialistischen Ausland,

von Vertretungen anderer Staaten, internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und bevorrechteten Personen in der DDR, von in der DDR akkreditierten Publikationsorganen anderer Staaten, deren ständigen Korrespondenten sowie von Reisekorrespondenten aus anderen Staaten,

der Staatsgrenze der DDR, einschließlich der Grenzübergangsstellen und Grenzgebiete,

der bewaffneten Organe der DDR, einschließlich der Objekte und Einrichtungen des MfS,

der Volkswirtschaft der DDR,

von Großveranstaltungen und anderen operativ bedeutsamen Veranstaltungen,

des Ein-, Ausreise- und Transitverkehrs sowie touristischer Zentren und Einrichtungen,

der sich ständig oder zeitweilig in der DDR aufhaltenden Ausländer,

des Strafvollzuges der DDR,

des Umgangs mit Schußwaffen, Sprengmitteln, radioaktiven Stoffen und anderen erlaubnispflichtigen Gegenständen

sowie den Aufgaben

zur offensiven Unterbindung von rechtswidrigen Versuchen zum Verlassen der DDR,

zur Aufklärung und Bekämpfung subversiver Pläne, Absichten und Maßnahmen rechts- und linksextremistischer Organisationen, Gruppen und Kräfte

in die Gesamtaufgaben ihrer Dienstseinheiten einzuordnen.

1.4. Die Abteilung XXII ist die federführende Dienstseinheit (siehe dazu Ziffer 4.1. dieser Dienstanzweisung) für die Aufklärung, vorbeugende Verhinderung und operative Bearbeitung von

BSIU  
9 000007

GVS MfS 0008-12/81

Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten bzw. deren Androhung im Innern der DDR,

Terrorakten bzw. deren Androhung gegen die DDR oder andere Staaten der sozialistischen Gemeinschaft durch terroristische Organisationen, Gruppen und Kräfte aus dem Operationsgebiet,

Bestrebungen terroristischer Organisationen, Gruppen und Kräfte, sich unter DDR-Bürgern bzw. in der DDR Stützpunkte zu schaffen.

1.5. Die Abwehr und Bekämpfung terroristischer Handlungen gegen Auslandsvertretungen der DDR im nichtsozialistischen Ausland hat gemäß meinem Befehl Nr. 4/81, GVS MfS 0008-6/81 zu erfolgen.

## 2. Aufgaben der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit

2.1. Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben entsprechend der Aufgabenstellung ihrer Dienstseinheiten, der ihnen übertragenen Verantwortung und der politisch-operativen Lage in ihren Verantwortungsbereichen insbesondere die Lösung folgender Aufgaben zu gewährleisten:

- rechtzeitige Aufklärung der gegen die DDR, ihre Bürger und Einrichtungen im In- und Ausland sowie gegen Bürger und Einrichtungen anderer Staaten und Westberlins auf dem Territorium der DDR gerichteten Pläne, Absichten und Maßnahmen

der imperialistischen Geheimdienste u. a. feindlicher Zentren, Institutionen, Organisationen, Gruppen und Kräfte,

internationaler terroristischer Organisationen,  
Gruppen und Kräfte,

feindlich-negativer Kräfte im Innern der DDR

zur Durchführung von Terror- und anderen operativ bedeut-  
samen Gewaltakten sowie entsprechenden Plänen, Absichten  
und Maßnahmen zur Nutzung des Territoriums der DDR für  
die Vorbereitung und Durchführung solcher Handlungen in  
anderen Staaten bzw. in Westberlin;

- umfassende Aufklärung von terroristischen Organisationen,  
Gruppen und Kräften, insbesondere

der Verbindungen zu imperialistischen Geheimdien-  
sten u. a. feindlichen Zentren, Institutionen,  
Organisationen, Gruppen und Kräften sowie zu staat-  
lichen Organen und Institutionen, einschließlich  
internationaler Verbindungen,

der Zentren, der Struktur, der Führungskräfte, Mit-  
glieder und Sympathisanten, des "Rekrutierungsmecha-  
nismus",

der grundsätzlichen Zielstellungen, der politisch-  
ideologischen Grundlagen und politischen Positionen,  
des taktischen Verhaltens, der Mittel und Methoden  
sowie der Motivation ihrer Anwendung, der Mittel und  
Methoden zur Gewährleistung der Konspiration (Treffs-  
und Versammlungsorte usw.),

der materiellen Basis und der Finanzierungsquellen,

der Lage und Entwicklung innerhalb der Organisationen  
und Gruppen, vor allem von Zersetzungs- und Spaltungs-  
erscheinungen, von Macht- und Cliquenkämpfen,

von Bestrebungen zum Zusammenschluß von Organisationen, Gruppen und Kräften bzw. zur Durchführung gemeinsamer Aktionen,

von Ansatzpunkten zum Eindringen in diese Organisationen und Gruppen, für deren Kontrolle, Zersetzung und Zerschlagung u. a.;

- zielgerichtete Aufklärung und operative Kontrolle ehemaliger DDR-Bürger im Operationsgebiet, bei denen auf Grund ihrer feindlichen Einstellung zur DDR damit gerechnet werden muß, daß sie mit Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten gegen die DDR oder andere sozialistische Staaten aktiv werden, insbesondere

Personen, die die DDR ungesetzlich unter Begehung von Terror- oder anderen Gewaltakten verließen,

Personen, die Verbrechen gegen die DDR begingen und nach der Strafverbüßung aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen wurden und ins nichtsozialistische Ausland übersiedelten,

Personen, die versucht hatten, ihre Übersiedlung ins nichtsozialistische Ausland durch provokatorisch-demonstrative Gewaltakte zu erzwingen,

Personen, die Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte in der DDR begingen und sich durch ungesetzliches Verlassen der DDR der Bestrafung entzogen,

Personen, die sich nach dem Verlassen der DDR terroristischen Organisationen, Gruppen oder Kräften, kriminellen Menschenhändlerbanden oder anderen feindlichen Kräften angeschlossen haben, von denen Terror- und andere Gewaltakte gegen die DDR und andere sozialistische Staaten begangen werden;

- zielgerichtete Feststellung, Aufklärung und operative Kontrolle von Personen auf dem Territorium der DDR, die als potentielle Täter von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten einzuschätzen sind, auf die sich der Feind bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Handlungen stützen könnte bzw. die zu Gewalt-handlungen neigen, insbesondere von

ein- bzw. durchreisenden Mitgliedern extremistischer und terroristischer Organisationen, Gruppen und Kräfte und ihren Verbindungen in der DDR,

Ausländern, die sich ständig oder zeitweilig in der DDR aufhalten, extremistischen oder terroristischen Organisationen oder Gruppen angehören oder angehört, entsprechende Einstellungen erkennen lassen, mit ihnen sympathisieren oder Verbindungen zu ihnen unterhalten,

Personen mit feindlich-negativer Einstellung, die bereits Terror- oder andere operativ bedeutsame Gewaltakte beabsichtigten oder begingen, die die DDR ungesetzlich verlassen wollen und bei denen dabei die Anwendung von Gewalt nicht auszuschließen ist,

Personen, die hartnäckig rechtswidrige Versuche zur Erreichung ihrer Übersiedlung ins nichtsozialistische Ausland unternehmen und bei denen provokatorisch-demonstrative Gewaltakte nicht auszuschließen sind,

Personen, die Verbindungen zu terroristischen Organisationen, Gruppen oder Kräften unterhalten bzw. dessen verdächtig sind oder diese suchen,

Personen, die Auffassungen dieser Organisationen, Gruppen und Kräfte vertreten oder zu diesen neigen bzw. entsprechende Handlungen planen oder vorbereiten,

Personen, die Verstecke und Unterschlupfmöglichkeiten für ihren unkontrollierten bzw. illegalen Aufenthalt nutzen und bei denen auf Grund ihrer feindlich-negativen Einstellung die Begehung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten nicht auszuschließen ist,

Personen, die an subversiven Handlungen gegen die DDR oder andere sozialistische Staaten beteiligt bzw. deswegen inhaftiert waren,

Personen, die vor ihrer Übersiedlung in die DDR extremistischen oder terroristischen Organisationen oder Gruppen angehörten, zu ihnen Verbindung hatten bzw. mit ihnen sympathisierten;

- zielgerichtete Erarbeitung, Überprüfung und Klärung operativ bedeutsamer Hinweise auf beabsichtigte, geplante bzw. vorbereitete Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte und Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen zu deren vorbeugenden Verhinderung, einschließlich der Verhinderung bzw. weitgehenden Einschränkung möglicher Auswirkungen;
- Aufdeckung von Wirkungsmöglichkeiten feindlich-negativer Kräfte sowie von begünstigenden Bedingungen und Umständen für die Vorbereitung und Durchführung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten, deren wirksame Beseitigung bzw. Einschränkung im politisch-operativen Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, anderen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften;

- Einleitung wirksamer differenzierter Fahndungsmaßnahmen zur Ein- oder Durchreise erkannter terroristischer Kräfte bzw. zu deren operativer Kontrolle während ihres Aufenthaltes in der DDR;
- Erarbeitung von Ansatzpunkten für die Durchführung politisch-operativer Maßnahmen im bzw. nach dem Operationsgebiet. Politisch-operative Maßnahmen zur Zersetzung bzw. Zerschlagung terroristischer Organisationen, Gruppen und Kräfte sind vor ihrer Durchführung rechtzeitig über die Abteilung XXII (vgl. Ziffer 4. dieser Dienstabweisung) mit der HV A bzw. den zuständigen HA abzustimmen.

2.2. Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung und der politisch-operativen Lage in ihren Verantwortungsbereichen die zur Lösung der gestellten Aufgaben erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen festzulegen, zu planen und durchzusetzen.

Die qualifizierte Lösung der Aufgabenstellung zur rechtzeitigen Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung und operativen Bearbeitung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten hat auf der Grundlage der weiteren Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit insgesamt, insbesondere der Arbeit mit IM und GMS, der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge, der operativen Personenkontrolle u. a. operativer Prozesse zu erfolgen.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben insbesondere zu gewährleisten

- die zielgerichtete Nutzung aller Möglichkeiten der IM und GMS und ihrer Verbindungen, das Erkennen und die Nutzung aller Ansatzpunkte für die Gewinnung geeigneter IM aus operativ interessierenden Personenkreisen

zum Eindringen in terroristische Organisationen, Gruppen und Kräfte sowie deren Zielgruppen in der DDR,

zur zielgerichteten Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen über Personen und Sachverhalte sowie zur Entwicklung von Ausgangsmaterial für Operative Vorgänge,

zur Durchführung anderer politisch-operativer Maßnahmen im bzw. nach dem Operationsgebiet.

Alle politisch-operativen Maßnahmen, die die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet betreffen, sind vorher mit den Leitern der zuständigen Dienstseinheiten abzustimmen. Politisch-operative Maßnahmen zum Eindringen in terroristische Organisationen, Gruppen und Kräfte bedürfen der Bestätigung durch meinen zuständigen Stellvertreter:

- die wirksame operative Kontrolle von Personen bzw. deren Bearbeitung in Operativen Vorgängen, wenn entsprechende operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen bzw. der Verdacht der Begehung von Terror- und anderen schwerwiegenden Gewaltakten besteht.

Die Bearbeitung von Personen, die verdächtig sind, terroristischen Organisationen oder Gruppen anzugehören bzw. Verbindungen zu entsprechenden Organisationen, Gruppen oder Kräften zu unterhalten oder Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte zu planen bzw. vorzubereiten, in Operativen Vorgängen hat in Abstimmung mit den zuständigen Dienstseinheiten zu erfolgen;

- die Erhöhung der Wirksamkeit der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit durch zielgerichtete Nutzung aller geeigneten operativen Kräfte und Mittel sowie der offiziellen Möglichkeiten im engen politisch-operativen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, anderen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften bei strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung;

- die weitere Entwicklung und Vervollkommnung der Mittel, Methoden und Maßnahmen der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit gegen Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte.

2.3. Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben die Voraussetzungen für die Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung der politisch-operativen Fahndung (Grenz- und Inlandfahndung) nach Personen und Sachen in der DDR weiter zu vervollkommen und dabei eng mit der HA VI und der Fahndungsführungsgruppe zusammenzuarbeiten.

2.4. Durch die zuständigen operativen Dienstseinheiten sind zur Gewährleistung der wirksamen Bekämpfung möglicher Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte gegen ausgewählte Objekte bzw. Veranstaltungen in ihren Verantwortungsbereichen Maßnahmepläne zu erarbeiten. Die Maßnahmepläne haben Handlungsvarianten für die Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten zu enthalten.

In die Maßnahmepläne sind vor allem aufzunehmen:

- die notwendigen Sofortmaßnahmen,
- die einzusetzenden Kräfte und Mittel,
- die notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung,
- die Zusammenarbeit mit anderen Dienstseinheiten des MfS,
- das politisch-operative Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, anderen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften,
- die notwendigen Informationsflüsse,
- die Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherstellung,

- die entsprechenden Verantwortlichkeiten und
- weitere spezifische Regelungen.

BSIU

000015

Den Maßnahmeplänen sind Karten, Pläne, Skizzen, Übersichten, Auskunftangaben und andere Materialien hinzuzufügen.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß in den Maßnahmeplänen enthaltene Festlegungen über das politisch-operative Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, anderen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften mit diesen bei strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung abgestimmt werden.

Die Maßnahmepläne bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der HA/selbst. Abteilung bzw. BV/V oder seinen Stellvertreter/ Stellvertreter Operativ.

Die Maßnahmepläne sind entsprechend der Entwicklung der politisch-operativen Lage zu präzisieren.

Sofern für bestimmte Objekte bzw. Veranstaltungen Sicherungs- und Abwehrkonzeptionen vorliegen, kann durch die Leiter der zuständigen Dienstseinheiten entschieden werden, daß keine Maßnahmepläne zu erarbeiten, sondern dementsprechende Ergänzungen der Konzeptionen vorzunehmen sind.

3. Aufgaben zur Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung, operativen Bearbeitung und Bekämpfung geplanter, angedrohter bzw. erfolgter Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte

3.1. Die Verantwortung für die erforderlichen Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung von geplanten bzw. angedrohten sowie die operative Bearbeitung bzw. Bekämpfung erfolgter Terror- und anderer Gewaltakte tragen die Leiter der

objektmäßig bzw. territorial zuständigen Diensteinheiten des MfS, wenn

sich die Angriffe gegen führende Repräsentanten der DDR oder ihre ausländischen Gäste, gegen Objekte der Partei- und Staatsführung oder Einsatzobjekte richten,

die Handlungen zu schwerwiegenden politischen, ökonomischen, militärischen u. a. Schäden führen können oder geeignet sind, das gesellschaftliche Leben wirksam zu stören, große Teile der Bevölkerung zu verunsichern bzw. ihr Vertrauen zum sozialistischen Staat, zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung nachhaltig zu untergraben bzw.

die Zuständigkeit des MfS entsprechend meinen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen gegeben ist.

3.2. Hinweise auf geplante bzw. angedrohte Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte sind entsprechend den Grundsätzen des operativen Meldewesens im MfS sofort den Leitern der zuständigen operativen Diensteinheiten zu übermitteln. Sie sind durch konzentrierten Einsatz geeigneter Kräfte und Mittel auf ihre Ernsthaftigkeit zu überprüfen und zu klären.

Die operative Bearbeitung hat durch Sofortmaßnahmen bzw. im Rahmen von Operativen Vorgängen zu erfolgen.

Zu den Sofortmaßnahmen gehören insbesondere die

Oberprüfung der Ausgangsinformationen,

Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der Personen bzw. Objekte, gegen die sich die Angriffe richten,

• Gewährleistung der operativen Kontrolle der Verdächtigen,

vorbeugende Verhinderung bzw. weitgehende Einschränkung von schädigenden Auswirkungen.

In Abhängigkeit von der konkreten politisch-operativen Lage sind unter Einbeziehung der Dienstseinheiten der Linie IX die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Zuführungen und Befragungen sowie - bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen - von Durchsuchungen, Festnahmen, Verhaftungen u. a. strafprozessualen Maßnahmen zu prüfen und deren Durchführung vorzubereiten.

Bei der Bearbeitung Operativer Vorgänge ist zu sichern, daß die Durchführung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten sowie mögliche schädigende Auswirkungen wirksam verhindert werden.

3.3. Erfolgte Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte sind sofort mit den zur Verfügung stehenden operativen Kräften und Mitteln unter Einbeziehung der Spezialkommissionen der Dienstseinheiten der Linie IX und von Spezialisten des OTS wirksam und konsequent operativ zu bearbeiten bzw. zu bekämpfen, mit dem Ziel der schnellen und kompromißlosen Unterbindung des Terror- bzw. Gewaltaktes und möglichst geringer politischer und gesellschaftlicher Auswirkungen, geringer Öffentlichkeitswirksamkeit und Gefährdung der betroffenen und unbeteiligter Personen sowie der Einsatzkräfte.

Bei flüchtigen Tätern ist eine sofortige Zusammenarbeit mit der Fahndungsführungsgruppe des MfS zu gewährleisten.

Bei Notwendigkeit ist bei der operativen Bearbeitung bzw. der Bekämpfung erfolgter Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte ein enges Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, anderen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zu sichern.

3.4. Entsprechend der Schwere und dem Umfang des erfolgten Terror- oder anderen operativ bedeutsamen Gewaltaktes sowie unter Berücksichtigung der der objektmäßig bzw. territorial zuständigen Dienst Einheit zur Verfügung stehenden operativen Kräfte und Mittel hat der Leiter der jeweiligen HA/selbst. Abteilung bzw. BV/V über die Zuführung weiterer operativer Kräfte seines Verantwortungsbereiches bzw. eigener spezifisch ausgebildeter Kräfte und Mittel für die militärisch-operative Bekämpfung und deren Leitung zu entscheiden.

In ausgewählten zentralen Dienst Einheiten und in den BV/V sind spezifisch ausgebildete nichtstrukturelle und in besonders begründeten Fällen nach zentraler Genehmigung strukturelle Kräfte und Mittel zur militärisch-operativen Bekämpfung von erfolgten Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten zu schaffen. Dazu hat der Leiter meiner Arbeitsgruppe in Abstimmung mit meinen zuständigen Stellvertretern Vorgaben zu erteilen.

Die Leiter der betreffenden HA/selbst. Abteilungen und BV/V haben unter Berücksichtigung der Aufgaben ihrer Dienst Einheiten, der politisch-operativen Lage in ihren Verantwortungsbereichen und in Abstimmung und Koordinierung mit der AGM "S" die erforderliche materiell-technische Sicherstellung zu gewährleisten.

Als spezifisch auszubildende Kräfte sind bewährte und politisch-operativ erfahrene Mitarbeiter auszuwählen, die über die erforderlichen physischen und psychischen Voraussetzungen verfügen.

3.5. Erweist sich nach gewissenhafter Prüfung, Einschätzung der Umstände und der politisch-operativen Lage, daß geplante, angedrohte bzw. erfolgte Terror- oder andere operativ bedeutsame Gewaltakte durch den Einsatz zentraler spezifischer Kräfte und Mittel des MfS bekämpft werden müssen, hat der Leiter der HA/selbst. Abteilung bzw. der BV/V ein sofortiges Ersuchen über deren Einsatz an mich bzw. den Leiter meiner Arbeitsgruppe zu richten.

3.6. Erfolgt die Bearbeitung und Bekämpfung geplanter, ange drohter bzw. erfolgter Terror- oder anderer operativ bedeut samer Gewaltakte entsprechend ihrer Zuständigkeit durch die DVP, haben die Leiter der zuständigen operativen Dienst einheiten die Übersicht darüber zu gewährleisten und im poli tisch-operativen Zusammenwirken gemäß meiner Dienstanweisung Nr. 2/79 die Maßnahmen der DVP zu unterstützen. Die Leiter der zuständigen operativen Dienst einheiten haben rechtzeitig alle Maßnahmen vorzubereiten, die bei der Übernahme und der weiteren Bearbeitung sowie Bekämpfung durch das MfS einzu leiten sind.

#### 4. Verantwortung und Aufgaben der Abteilung XXII, der Ar beitsgruppen XXII und der Richtungsoffiziere

##### 4.1. Verantwortung und Aufgaben der Abteilung XXII

4.1.1. Aus der unter Ziffer 1.4. dieser Dienstanweisung festgelegten Federführung der Abteilung XXII ergeben sich folgende grundsätzliche Aufgaben:

- Koordinierung von politisch-operativen Maßnahmen zur Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung und operativen Bearbeitung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten, wenn sie über den Verantwortungsbereich bzw. die Möglichkeiten einer Linie bzw. Dienstseinheit hinausgehen, insbesondere
  - Abstimmung politisch-operativer Maßnahmen im und nach dem Operationsgebiet mit der HV A bzw. den zuständigen HA,
  - Zusammenarbeit mit den Dienstseinheiten der Linie IX, vor allem bei der Vorbereitung von Festnahmen bzw. Verhaftungen sowie zu Fragen der Beweisführung und des HerauslöSENS von IM u. a.,
  - Abstimmung erforderlicher politisch-operativer Maßnahmen und Gewährleistung des notwendigen Informationsaustausches mit den Sicherheitsorganen der befreundeten sozialistischen Staaten über die Abteilung X;
- Verallgemeinerung von Erkenntnissen und Erfahrungen, Informierung der operativen Dienstseinheiten, insbesondere über Veränderungen in den Angriffsrichtungen, Aktivitäten, der personellen Basis und deren Dislozierung sowie in der Anwendung von Mitteln und Methoden terroristischer Organisationen, Gruppen und Kräfte;
- Unterstützung der anderen operativen Dienstseinheiten bei der Bearbeitung besonders bedeutsamer Operativer Vorgänge, vor allem beim Einsatz operativer Kräfte, Mittel und Methoden;
- Gewährleistung der aktuellen Gesamtübersicht und ständige zentrale Analyse der politisch-operativen Lage auf diesem Gebiet als Grundlage für die Vorbereitung zentraler Entscheidungen und die Erarbeitung von Orientierungen zur

wirksamen Bekämpfung terroristischer Organisationen, Gruppen und Kräfte.

4.1.2. Durch die Abteilung XXII sind eigenverantwortlich insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

Bearbeitung von Zentralen Operativen Vorgängen und eigenen bedeutungsvollen Operativen Vorgängen zu Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten im Innern der DDR;

operative Bearbeitung ausgewählter terroristischer Organisationen, Gruppen und Kräfte im Operationsgebiet in Abstimmung mit der HV A und in enger Zusammenarbeit mit anderen operativen Dienststeinheiten;

Gewinnung und Führung wichtiger IM, insbesondere überörtlich einsetzbarer IM, zur Bearbeitung terroristischer Organisationen, Gruppen, Kräfte und deren Handlungen in der DDR bzw. aus dem Operationsgebiet gegen die DDR;

Auswertung von Informationen über im Operationsgebiet durchgeführte Terror- und andere schwerwiegende Gewaltakte mit dem Ziel der Verhinderung bzw. weitgehenden Einschränkung schädigender Auswirkungen auf die DDR und der Gewährleistung des rechtzeitigen Erkennens und der Abwehr solcher gegen die DDR u. a. sozialistische Staaten gerichteten Handlungen sowie Durchführung dazu erforderlicher Maßnahmen;

Durchführung von spezifischen Aufgaben der vorbeugenden vorgangs- und aktionsbezogenen Gefahrenabwehr durch den Einsatz von Kräften, die so ausgebildet und ausgerüstet sind, daß sie gleichermaßen politisch-operative und militärisch-operative Kampfaufgaben lösen können;

Mitwirkung bei der Bekämpfung erfolgter Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte auf dem Territorium der DDR, insbesondere durch politisch-operative Maßnahmen auf der Grundlage zentraler Entscheidungen und in Zusammenarbeit mit der AGM "S";

Anleitung und Unterstützung der BV/V bei der weiteren Entwicklung der Arbeitsgruppen XXII;

Zusammenarbeit mit den in festzulegenden Dienstseinheiten einzusetzenden Richtungsoffizieren.

#### 4.2. Verantwortung und Aufgaben der Arbeitsgruppen XXII in den BV/V sowie der Richtungsoffiziere in zentralen Dienstseinheiten

4.2.1. In den BV/V sind - soweit nicht bereits vorhanden - Arbeitsgruppen (AG) XXII zu bilden und dem Leiter der BV/V direkt zu unterstellen. Die Leiter der BV/V haben die Verantwortlichkeit und die Aufgaben der AG XXII auf der Grundlage dieser Dienstanweisung konkret festzulegen.

4.2.2. Die AG XXII sind insbesondere verantwortlich für

die Bearbeitung besonders bedeutsamer Operativer Vorgänge, Gewinnung und Führung eigener, insbesondere überörtlich einsetzbarer IM;

die Gewährleistung der aktuellen Gesamtübersicht, die Analyse der Entwicklung der politisch-operativen Lage auf dem von dieser Dienstanweisung erfaßten Aufgabengebiet im Verantwortungsbereich und die Informations-tätigkeit gegenüber der Abteilung XXII;

die Gewährleistung der Gesamtübersicht über den Stand der Bearbeitung der im Verantwortungsbereich vorhandenen Operativen Vorgänge, über OPK und operativ bedeutsame Hinweise im Zusammenhang mit Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten bzw. deren Androhung;

die Anleitung und Unterstützung der operativen Dienst-einheiten im Verantwortungsbereich bei der Lösung der Aufgabenstellung dieser Dienstanweisung, insbesondere bei der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge;

die Gewährleistung der Abstimmung und Koordinierung von politisch-operativen Maßnahmen zur Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung und operativen Bearbeitung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten zwischen den Dienst-einheiten des Verantwortungsbereiches und der Abteilung XXII;

die Auswertung und Verallgemeinerung der bei der Lösung der Aufgabenstellung dieser Dienstanweisung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

4.2.3. Die Verantwortlichkeit und Aufgaben der Richtungs-offiziere sind durch die zuständigen Leiter in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung XXII auf der Grundlage dieser Dienstanweisung festzulegen.

#### 5. Verantwortung und Aufgaben der AGM "S"

5.1. Die AGM "S" ist zuständig und verantwortlich für die Durchführung von spezifisch politisch-operativen und militärisch-operativen Maßnahmen zur aktiven Bekämpfung erfolgter Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte mit

zentralen spezifischen Kräften und Mitteln unter allen Bedingungen der Lage und an jedem Ort, wenn

die in dieser Dienstanweisung unter Ziffer 3.5. festgelegten und eingeleiteten politisch-operativen und militärisch-operativen Maßnahmen der objektiv und territorial zuständigen Dienstseinheiten für die Bekämpfung eine zwingende Verstärkung, Erweiterung und Unterstützung erfordern und der Einsatz der zentralen spezifischen Kräfte und Mittel bestätigt wurde,

sich entsprechend gegebener Dringlichkeit der unverzügliche Soforteinsatz zentraler spezifischer Kräfte und Mittel an Ort und Stelle auf der Grundlage erteilter Befehle und Weisungen als notwendig erweist.

Die zentralen Einsatzkräfte handeln dabei

im Zusammenwirken mit den politisch-operativen und militärisch-operativen Kräften und Mitteln der objektiv und territorial zuständigen Dienstseinheiten einschließlich zusätzlicher Kräfte und Mittel zentraler Dienstseinheiten gemäß Ziffern 3.4. und 3.5. dieser Dienstanweisung,

allein und selbständig einschließlich zeitweilig direkt unterstellter polizeilicher und militärischer Unterstützungskräfte zur Gewährleistung von Sicherungs-, Blockierungs-, Sperr- und anderen Handlungen sowie weiterer eingesetzter Kräfte anderer bewaffneter Organe.

Entsprechend der vorgenannten Zuständigkeit wirkt die AGM "S" schwerpunktmäßig im Rahmen der Gesamtaufgaben des MfS durch Konzentration ihrer Kräfte und Mittel auf

die Realisierung von spezifischen politisch-operativen und militärisch-operativen Maßnahmen bei Aktionen und Sicherungseinsätzen des MfS, einschließlich Fahndungen,

die Durchführung spezifischer Sicherungsaufgaben in Zusammenarbeit mit anderen operativen Diensteinheiten des MfS,

die Lösung spezifischer Kampfaufgaben unter komplizierten Lage- und Einsatzbedingungen.

5.2. Die AGM "S" hat dafür qualifizierte, nach gesonderten Kriterien ausgewählte, erprobte, für die Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten spezifisch ausgebildete, ständig trainierte und disponibel einsetzbare zentrale Kräfte für eine weiträumige Einsatzverwendung bereitzustellen, die jeden Befehl unter allen Bedingungen der Lage erfüllen.

5.3. Die zentralen Einsatzkräfte der AGM "S" sind entsprechend dem Höchststand der technischen Entwicklung, den neuesten politisch-operativen und wissenschaftlichen Erkenntnissen des MfS auszubilden, zu bewaffnen und auszurüsten, einschließlich erforderlicher Kfz, Spezialfahrzeuge, Nachrichtentechnik, Tarn- und Täuschungsmittel und in zweckmäßig ausgewählten Standorten und Basen ständig verfügbare zu dislozieren.

5.4. Die AGM "S" hat eine durchgängige, ständige Verfügungsbereitschaft der zentralen Einsatzkräfte nach gesonderten Dienst- und Bereitschaftsplänen über ein den Aufgaben entsprechendes, mit modernen Kommunikationsmitteln ausgestattetes, eigenes diensthabendes System zu gewährleisten.

5.5. Der Einsatz der Kräfte und Mittel der AGM "S" erfolgt auf meine Weisung bzw. auf Weisung des Leiters meiner Arbeitsgruppe.

5.6. Alle Maßnahmen der Vorbereitung der zentralen Kräfte und Mittel der AGM "S" sowie die Organisation der Führung im Einsatz erfolgen über den ständigen Operativstab der Dienstseinheit auf der Grundlage laufend zu aktualisierender Führungs- und Einsatzdokumente, einschließlich der erforderlichen Handlungsvarianten. Bei Notwendigkeit ist dieser Operativstab durch leitende Mitarbeiter und Spezialisten anderer Dienstseinheiten des MfS zeitweilig zu erweitern.

5.7. Gemäß Ziffer 3.4. dieser Dienstanweisung hat die AGM "S" die zentralen Dienstseinheiten und BV/V bei der Ausbildung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ihrer spezifischen Kräfte zur Bekämpfung von erfolgten Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten zu unterstützen und anzuleiten.

Zur Leitung dieser Kräfte ist bei der Arbeitsgruppe des Leiters (AGL) der betreffenden zentralen Dienstseinheiten und BV/V ein spezifisch ausgebildeter Mitarbeiter hauptamtlich einzusetzen.

5.8. Die AGM "S" hat in Abstimmung mit der HA VII das politisch-operative Zusammenwirken entsprechend den Grundsätzen meiner Dienstanweisung Nr. 2/79 mit der Abteilung IX der HA Bereitschaften des MdI hinsichtlich der Vorbereitung und des Einsatzes von Spezialkräften der DVP gemäß Befehl Nr. 002/79 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu gewährleisten.

## 6. Das politisch-operative Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Organen des MdI

6.1. Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben bei der Lösung der in dieser Dienstanweisung gestellten Aufgaben unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung bei

exakter Abgrenzung der Verantwortung die Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen sowie ein enges politisch-operatives Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Organen des MdI entsprechend den in meiner Dienstanweisung Nr. 2/79 festgelegten Verantwortlichkeiten zu gewährleisten.

6.2. Die HA VII und XIX sowie die Abteilungen VII und XIX der BV/V und die KD/OD haben entsprechend ihrer Zuständigkeit im politisch-operativen Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Organen des MdI deren Möglichkeiten und Potenzen zur Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung, Bearbeitung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten zielgerichtet zu erschließen und zu nutzen.

Sie haben politisch-operativ Einfluß auf die konsequente Durchsetzung

des Befehls Nr. 0067/75 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 30. 09. 1975 "über Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur wirkungsvollen Vorbeugung, Aufdeckung, Abwehr und schnellen Aufklärung bzw. Bekämpfung von Gewaltakten",

der Anweisung Nr. 160/75 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 6. 11. 1975 "über die Aufgaben der DVP und der anderen Organe des MdI bei der Bearbeitung von Drohungen mit Gewaltakten" sowie

der anderen auf diesem Gebiet geltenden dienstlichen Bestimmungen des MdI

durch die DVP und die anderen Organe des MdI zu nehmen und dabei die politisch-operativen Interessen des MfS durchzusetzen.

Die Leiter dieser operativen Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß alle durch die DVP und die anderen Organe des MdI gewonnenen und im Zusammenhang mit der Aufklärung, vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung von Terror- und anderen schwerwiegenden Gewaltakten stehenden operativ bedeutsamen Informationen zu Personen und Sachverhalten den zuständigen operativen Dienstseinheiten zugänglich gemacht und zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben genutzt werden.

6.3. Die Leiter der für das operative Zusammenwirken mit der DVP zuständigen Dienstseinheiten haben politisch-operativ Einfluß auf die gemäß Befehl Nr. 0067/75 des Ministers des Innern und Chefs der DVP durch die zuständigen Dienststellen der DVP vorzunehmende Auswahl der Objekte bzw. Veranstaltungen zu nehmen, die Zielobjekte von Terror- und anderen schwerwiegenden Gewaltakten sein können.

Durch politisch-operative Einflußnahme ist zu gewährleisten, daß die Auswahl der Objekte bzw. Veranstaltungen sowie die Ausarbeitung der erforderlichen Dokumente verantwortungsbewußt, entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen erfolgt, die politisch-operativen Interessen des MfS gewahrt und die Verantwortung exakt abgegrenzt werden.

Die von der DVP übernommenen bzw. zu übernehmenden Duplikate der Dokumente sind der für die politisch-operative Sicherung des jeweiligen Objektes bzw. der jeweiligen Veranstaltung zuständigen operativen Dienstseinheit zu übergeben, von dieser zu führen und auf der Grundlage eigener politisch-operativer Erfahrungen und Erkenntnisse sowie der mit der DVP festzulegenden Informationsbeziehungen ständig zu aktualisieren. Die von der DVP übergebenen Dokumente sind durch Festlegungen spezifischer politisch-operativer Maßnahmen zu ergänzen und als Bestandteile der Maßnahmepläne zu führen.

## 7. Kadermäßige, materielle und finanzielle Sicherstellung

7.1. Der Leiter der HV A, der Leiter meiner Arbeitsgruppe, die Leiter der HA, der Leiter der Abteilung XXII und die Leiter der BV/V haben entsprechend der in dieser Dienstanweisung festgelegten Verantwortung und Aufgabenstellung den Kräftebedarf zu planen und sicherzustellen.

Erforderliche Planstellen sind beim Leiter der HA Kader und Schulung zu beantragen. Die Planstellen sind vom Leiter der HA Kader und Schulung schwerpunktmäßig und etappenweise zur Verfügung zu stellen.

7.2. Der Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste sowie der Leiter der Abteilung Finanzen haben in Abstimmung mit dem Leiter meiner Arbeitsgruppe und dem Leiter der Abteilung XXII die materiell-technische und finanzielle Sicherstellung der sich aus dieser Dienstanweisung ergebenden Aufgaben zu gewährleisten.

## 8. Schlußbestimmungen

8.1. Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

8.2. Meine Stellvertreter und der Leiter meiner Arbeitsgruppe haben auf der Grundlage dieser Dienstanweisung erforderliche Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

*Mieck*  
Armeegeneral